ZH_OBERGERICHT LC190011 vom 22. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC190011

FR: ZH_OBERGERICHT LC190011 du 22 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LC190011 del 22 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

B._____,

E. 2

C._____, Gesuchsteller und Berufungsbeklagte 1 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ betreffend Ehescheidung Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Dietikon vom 12. März 2019 (FE180219-M)

_____

- 2 - Nach Einsicht in das Urteil der Vorinstanz vom 12. März 2019, mit welchem die Ehe der Gesuchsteller geschieden und die Nebenfolgen der Scheidung vereinba- rungsgemäss geregelt wurden, wobei in der genehmigten Vereinbarung der Par- teien vom 5. März 2019 auch das Besuchsrecht des Gesuchstellers für den ge- meinsamen Sohn der Gesuchsteller enthalten ist (Urk. 41), nach Einsicht in die als Beschwerde bezeichnete Rechtsmitteleingabe der Kin- desvertretung (vgl. Urk. 42/1) des Berufungsklägers vom 11. April 2019, welche den Rechtsmittelantrag enthält (Urk. 40 S. 2): "1. Es sei das Scheidungsurteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 12. März 2019 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz mit dem Hinweis ei- ne Kindesanhörung durchzuführen, zurückzuweisen." da zwar – während laufendem Scheidungsverfahren – die Verweigerung der Kin- desanhörung mit Beschwerde angefochten werden kann (Art. 319 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 298 Abs. 3 ZPO), jedoch nach Abschluss des Verfahrens nur mit dem gegen den Endentscheid zulässigen Rechtsmittel, vorliegend mit der Berufung gegen das Scheidungsurteil vom 12. März 2019, weshalb das Rechtsmittel als Berufung entgegenzunehmen war, da jedoch das Urteil vom 12. März 2019 erst in unbegründeter Ausfertigung vor- liegt, weshalb gegen dieses noch keine Berufung erhoben werden kann (es gibt noch keine Erwägungen, welche beanstandet und von der Berufungsinstanz überprüft werden könnten), sondern zuerst eine Begründung zu verlangen ist, wie dies die Vorinstanz in Dispositiv-Ziffer 9 ihres Urteils vom 12. März 2019 (Urk. 41 S. 6) korrekt belehrt hat, weshalb auf die Berufung nicht einzutreten ist, da die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 300.-- festzusetzen ist (§ 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung), da die Kindesvertretung zufolge Aussichtslosigkeit der Rechtsmitteleingabe nicht aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO; aussichtslo-

- 3 - se Eingaben sind nicht notwendig und damit nicht zu entschädigen; vgl. Suter/von Holzen, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 95 N 27), da die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens der Kindesvertretung aufzuerle- gen sind, denn diese musste als Rechtsanwältin um die Unzulässigkeit der Be- schwerde nach abgeschlossenem Verfahren bzw. der Berufung gegen ein unbe- gründetes Urteil wissen

(Art. 108 ZPO), da für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO), wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.